Waldeigentümerschaft: Private, Korporationen, Burgergemeinden, Gemeinden, Kanton, Bund

	Frage	Antwort/Einschätzung/Situationen	Erläuterung/Beispiele/Herausforderungen	Handlungsempfehlung	Grundlagen
1	Muss ich als Waldeigentümerschaft Wandernde in meinem Wald tolerieren?	Der Wald und die Waldwege sind von Gesetzes wegen frei zugänglich (ZGB 699 und WaG 14a). Die signalisierten Wanderwege sind zudem in Plänen offizialisiert und rechtlich gesichert, sei es durch eine Wegdienstbarkeit oder eine Widmung zugunsten der Öffentlichkeit. Die Wege dürfen von den Wandernden frei begangen werden, solange keine (temporäre) Sperrung signalisiert ist. Der Zugang zu Waldflächen und Wegen kann durch eine behördliche Anordnung oder seitens der Waldeigentümerschaft zur Durchführung von Waldbewirtschaftungsarbeiten eingeschränkt werden.	Gründe für (temporäre) Einschränkungen können sein: - Bewahrung vor Gefahren (Bewirtschaftung, Naturgefahren) - Wild- und Naturschutz - Beeinträchtigung von Waldfunktionen - Spezielle Anlässe (Veranstaltungen etc.) Die Waldeigentümerschaft kann einen rechtlich gesicherten Wanderweg nicht selbstständig aufheben.	Bei Anfragen seitens neuer Nutzungen auf Wanderwegen oder Konflikten mit Wandernden suchen Sie am besten den Kontakt zum/zur zuständigen Revierförsterin, der kantonalen Wanderweg-Fachorganisation oder der kantonalen Wanderweg-Fachstelle. Die Waldeigentümerschaft sollte sich aktiv in die Waldentwicklungsplanung einbringen.	Fuss- und Wanderweggesetz FWG Waldgesetz WaG Art. 14 (Zugänglichkeit) ASTRA, Schweizer Wanderwege 2012: Vollzugshilfe zu Artikel 7 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG): Ersatzpflicht für Wanderwege: www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/download.php?id=26204_1eec6856
2	Bin ich als Waldeigentümerschaft für Bau, Unterhalt und Kontrolle der Wanderwege verantwortlich?	Wenn Wanderwege über Waldwege führen, die für zu Fuss Gehende angelegt sind und ausschliesslich oder hauptsächlich dem Wandern dienen, sind Bau, Unterhalt und Kontrolle der Wanderwege per Gesetz Sache des wanderwegverantwortlichen Gemeinwesens (Kanton oder Gemeinde). Befestigte Fusswege (gebautes Trassee/Fundationsschicht) gelten zwar als Werk im Sinne der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR), in Abweichung vom Kriterium des formalen Eigentums ist hier indessen nach der Gerichtspraxis nicht die Waldeigentümerschaft als Werkeigentümer zu betrachten, sondern das wanderwegverantwortliche Gemeinwesen. Bei unbefestigten Wanderwegen ohne Werkcharakter gelangt das kantonale Staatshaftungsrecht zur Anwendung. Anders verhält es sich bei Wanderwegen, die über forstwirtschaftliche Fahrwege führen und diese lediglich mitbenutzen. Hier ist grundsätzlich die Waldeigentümerschaft als Werkeigentümerin für die mängelfreie Erstellung und den Unterhalt der baulichen Vorrichtungen (Brücken, Geländer, Stützmauern etc.) des Fahrwegs inkl. Wegtrassee verantwortlich, soweit das Gemeinwesen nicht nach der kantonalen Strassengesetzgebung oder aufgrund einer Wegdienstbarkeit oder Vereinbarung den Wegunterhalt zu besorgen hat. Der Unterhalt der baulichen Vorrichtungen umfasst auch deren periodische Kontrolle.		Klären Sie die Verantwortung für Bau, Unterhalt und Kontrolle der Wanderwege mittels schriftlicher Vereinbarung(en). Schaffen Sie klare Verhältnisse, beispielsweise zu: - Wegerecht - Erstellung/Erneuerung der Wege (Umfang!) - Wegunterhalt und Kontrolle - Unterhalt besondere Bauwerke (Brücken, Stützmauern, Geländer u.a.) - Beseitigung gefährlicher Bäume - Wegsperrungen - Bewirtschaftungserschwernisse - Haftung - Kostentragung (Leistungsabgeltung)	Obligationenrecht OR Art. 58 Abs 1 (Werkeigentümerhaftung); kantonales Staatshaftungsrecht ASTRA, Schweizer Wanderwege 2017: Gefahrenprävention und Verantwortlichkeit auf Wanderwegen: www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/download.php?id=26210_4b7c5f67 in Vorbereitung: Jaun 2022 im Auftrag des BAFU: Sicherheits- und Haftungsfragen im Wald, unter besonderer Berücksichtigung grossflächiger Waldschäden
3	Wer trägt die Kosten des Wegunterhalts?	Die Frage der Kostentragung stellt sich nur insoweit, als die Waldeigentümerschaft als Weg- und Werkeigentümerin den Wegunterhalt zu verantworten hat. Bei Privatwegen, die dem Gemeingebrauch (hier dem Wandern) gewidmet sind, richtet sich die Kostentragung in erster Linie nach der kantonalen Strassengesetzgebung. Enthält diese keine Regelung, liegt aber eine Wegdienstbarkeit vor, ist die Kostentragung nach Massgabe der Interessen an der Wegnutzung festzulegen (Art. 741 ZGB). Vorbehalten bleibt eine abweichende Vereinbarung. Wurde keine Wegdienstbarkeit vereinbart und auch keine vertragliche Abrede getroffen, gehen die Kosten des Wegunterhalts zulasten der Waldeigentümerschaft.			Schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB Art. 741
4	Muss ich als Waldeigentümerschaft besondere Sicherungsmassnahmen zum Schutz der Wandernden treffen?	Die Verantwortung der Waldeigentümerschaft als Weg- und Werkeigentümerin der forstlichen Fahrwege beschränkt sich auf die baulichen Vorrichtungen des Fahrwegs inkl. Wegtrassee. Ohne abweichende, vertragliche Vereinbarung sind wanderwegspezifische Sicherungsmassnahmen (wie z.B. Schutz der Wandernden vor Absturzgefahr oder Naturgefahren wie Fallholz oder Stein- und Blockschlag) Sache des wanderwegverantwortlichen Gemeinwesens. Stellen die Wanderwegeverantwortlichen bei wanderwegspezifischen Wegkontrollen gefährliche Bäume fest, ist es abhängig vom kantonalen Recht, ob das Gemeinwesen die Bäume selbst entfernen kann oder ob die Waldeigentümerschaft diese auf eigene Kosten zu beseitigen hat. Unterlässt die Waldeigentümerschaft trotz behördlicher Aufforderung die Beseitigung gefährlicher Bäume, kann sie aus Verschulden (Art. 41 OR) haftbar werden.	Waldbesuchende betreten den Wald und die darin angelegten Forstwege grundsätzlich auf eigenes Risiko. Wandernde, die im Wald auf einem Wanderweg unterwegs sind, müssen sich der typischen Gefahren, die im Wald vorkommen, bewusst sein und sich angemessen und eigenverantwortlich verhalten. Waldtypische Gefahren sind solche, die im Ökosystem Wald von Natur aus vorkommen. Hauptbeispiel sind infolge von Wetterereignissen (Sturm, Blitzschlag), Witterungsbedingungen (Schneedruck, grosse Hitze), Schädlingsbefall oder natürliche Alterung umstürzende Bäume oder herabfallende Äste und Kronenteile. Des weiteren zählen hierzu die Gefahren, die von Wildtieren (Angriffe durch Wildschweine etc.) und Insekten (z.B. Zeckenbiss) ausgehen. Vorsorgliche Waldpflege: Die Zuständigkeit für das Entfernen offensichtlicher Gefahrenherde (morsche, angestossene, abgebrochene und umgestürzte Bäume) richtet sich nach kantonalem Recht.		Obligationenrecht OR Art. 41 (Verschuldenshaftung)
5	Wer ist zuständig für die Kennzeichnung / Signalisation von Wanderwegen und deren Kontrolle im Wald?	Das kantonale Fuss- und Wanderweggesetz definiert die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Kanton. Die Kontrolle der Signalisation wird in den meisten Kantonen durch die kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen (zusammen mit der Kontrolle des Wegzustands) ausgeübt. Die Signalisation eines offiziellen (rechtlich gesicherten) Wanderwegs muss von der Waldeigentümerschaft geduldet werden.			Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz ASTRA, Schweizer Wanderwege 2013: Handbuch "Signalisation Wanderwege", Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 6 Kantonale Wanderweg-Fachorganisationen: www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/de/kontakt/kantonale-wanderweg-fachorganisationen
6	Kann ich als Waldeigentümerschaft haftbar gemacht werden, wenn Wandernde auf einem Wanderweg in meinem Wald verunfallen?	Bei Wanderwegen auf Waldstrassen haftet die Waldeigentümerschaft als Werkeigentümerin für Schäden infolge mangelhafter Erstellung des Fahrwegs oder aufgrund von schlechtem Unterhalt baulicher Vorrichtungen am Fahrweg (Art. 58 OR). Daneben ist eine Haftung der Waldeigentümerschaft aus Verschulden (Art. 41 OR) oder als Geschäftsherrin (Art. 55 OR) etwa denkbar, wenn - sie es trotz behördlicher Aufforderung unterlässt, gefährliche Bäume zu entfernen (bei einer entsprechenden Beseitigungspflicht nach kantonalem Recht); - der eigene Forstbetrieb bei Waldbewirtschaftungsarbeiten die gebotenen Sicherungsmassnahmen nicht ergreift; - vertraglich übernommene Kontroll- und Unterhaltspflichten nicht erfüllt werden.	Waldbesuchende betreten den Wald und die darin angelegten Forstwege grundsätzlich auf eigenes Risiko. Wandernde, die im Wald auf einem Wanderweg unterwegs sind, müssen sich der typischen Gefahren, die im Wald vorkommen, bewusst sein und sich angemessen und eigenverantwortlich verhalten. Waldtypische Gefahren sind solche, die im Ökosystem Wald von Natur aus vorkommen. Hauptbeispiel sind infolge von Wetterereignissen (Sturm, Blitzschlag), Witterungsbedingungen (Schneedruck, grosse Hitze), Schädlingsbefall oder natürliche Alterung umstürzende Bäume oder herabfallende Äste und Kronenteile. Des weiteren zählen hierzu die Gefahren, die von Wildtieren (Angriffe durch Wildschweine etc.) und Insekten (z.B. Zeckenbiss) ausgehen.	Hat die Waldeigentümerschaft in einer Vereinbarung mit dem zuständigen Gemeinwesen allgemein Unterhalt, Sicherung und Kontrolle der Wanderwege in ihrem Wald übernommen, sollte sie - die ausgeführten Kontroligänge und Unterhaltsarbeiten dokumentieren; - einen Weg vorsorglich sperren, wenn sie Mängel feststellt, die für Wandernde eine akute, unmittelbare Gefahr darstellen; - festgestellte Mängel innert nützlicher Frist beheben. Empfohlen wird ein Kontrollturnus von drei Jahren der Bauwerke auf/an Wanderwegen. Je nach Ausdehnung und Frequentierung des Wegnetzes und je nach verfügbarer Ressourcen ändert sich die Zumutbarkeit für die Kontrolle und den Unterhalt.	Obligationenrecht OR Art. 58 Abs 1 (Werkeigentümerhaftung); Art. 41 (Verschuldenshaftung); Art. 55 (Geschäftsherrenhaftung) ASTRA, Schweizer Wanderwege 2017: Gefahrenprävention und Verantwortlichkeit auf Wanderwegen: www.schweizer-wanderwege.ch/download.php?id=11448_b0abfe7c in Vorbereitung: Jaun 2022 im Auftrag des BAFU: Sicherheits- und Haftungsfragen im Wald, unter besonderer Berücksichtigung grossflächiger Waldschäden
7	Wie und wo kann ich als Waldeigentümerschaft mangelhafte Signalisation und Beschädigungen am Wanderweg und an den Kunstbauten melden?	Nehmen Sie Kontakt mit den Wanderwegverantwortlichen des zuständigen Gemeinwesens (Gemeinde oder Kanton, dort kantonale Wanderweg-Fachstelle) oder der kantonalen Wanderweg-Fachorganisation auf.			Adressen Wanderweg-Verantwortliche: www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/de/kontakt
8	Wer ist für die Sensibilisierung der Wandernden für richtiges Verhalten im Wald verantwortlich und wie erfolgt sie?	Grundsätzlich können verschiedenste Akteure Sensibilisierungsarbeit leisten. Zumeist führen Kantone, Gemeinden oder kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen sowie Stiftungen, Vereine (Naturschutzgebiete, Wildnisparke etc.) oder Tourismusorganisationen Sensibilisierungsmassnahmen durch (z.B. Waldknigge, Anbringen von Infotafeln).			Freizeit Wald: www.freizeitwald.ch Arbeitsgemeinschaft für den Wald: Waldknigge: www.afw-ctf.ch/de/wald-knigge
9	Wie können Wandernde im Wald gezielt gelenkt werden?	Eine korrekte Signalisation sowie eine eindeutige Wegführung sind geeignete Lenkungsmassnahmen für Wandernde im Wald. Des Weiteren können Wandernde mittels Hinweistafeln gezielt auf Schutzzonen, Sturmflächen, Waldreservate und Wildschutzzonen aufmerksam gemacht werden.	Beispiele: Wildnispark Sihlwald, Sturmfläche Hardwald Hinsichtlich der Signalisation sollte im Terrain auch ersichtlich sein, welche Wege von welchen Nutzergruppen begangen, befahren oder beritten werden dürfen. Waldreservate sind grundsätzlich auf Dauer angelegte Schutzflächen im Wald, die jeweils für eine begrenzte Zeit zwischen Kanton und Waldeigentümern vertraglich gesichert werden (in der Regel auf 50, seltener auf 99 Jahre). In Naturwaldreservaten wird auf forstliche Eingriffe verzichtet, damit sich der Wald wieder natürlich entwickeln kann. In Sonderwaldreservaten wird gezielt eingegriffen, um bedrohte Arten zu fördern. Dazu gehören vor allem Baumarten, die viel Licht und Wärme benötigen.	Falls dauerhafte Konflikte bestehen, nehmen Sie Kontakt mit der Gemeinde oder der kantonalen Wanderweg-Fachorganisation oder Wanderweg-Fachstelle auf.	
10	Wer ist für Fragen im Zusammenhang mit Wanderwegen im Wald zuständig?	Zur Thematik Wanderwege im Wald können sowohl die Wanderwegverantwortlichen des zuständigen Gemeinwesens (Gemeinde oder Kanton, dort die kantonale Wanderweg-Fachstelle) als auch die kantonale Wanderweg-Fachorganisation Auskunft geben. Fragen können auch beim zuständigen Forstamt platziert werden.			Kantonale Wanderweg-Fachorganisationen: www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/de/kontakt/kantonale-wanderweg-fachorganisationen Kantonale Waldämter: https://www.codoc.ch/info-service/links/kantonale-waldaemter/
11	Der Holzschlag und die Holzabfuhr geschehen manchmal zeitversetzt. Wie lange darf aufgrund dessen ein beschädigter Weg unbegehbar bleiben?	Bei Holzschlag ist der Wanderweg gesperrt. Die Dauer der Sperrung bzw. der auszuführenden Arbeiten hängt von Art und Umfang des Schadens ab und wird zusammen mit der Wanderwegkategorie fallweise bestimmt. Die Sperrung wird aufgehoben, sobald die Arbeiten abgeschlossen sind und der Weg (wieder) den Anforderungen der Wegkategorie entspricht.	Die Wanderweg-Kategorie bestimmt über die Begehbarkeit eines Wanderwegs. Wenn der Weg (Standard: Kategorie gelb) tatsächlich nicht begehbar ist, darf beim Forstunternehmen eingefordert werden, die Hürden zu beseitigen, damit eine grundsätzliche Begehbarkeit garantiert werden kann. Allenfalls ist eine einfache Behebung der gröbsten Schäden aus Sicht der Begehbarkeit ausreichend.	Allenfalls lässt sich zwischen den Wald- und den Wanderwegverantwortlichen eine einvernehmliche Lösung finden. Beispielsweise könnte der Wegunterhalt durch den Kanton, die Gemeinde oder die Wanderweg-Fachorganisation übernommen werden.	ASTRA, Schweizer Wanderwege, SchweizMobil 2021: Merkblatt für die Praxis: Sperrung und Umleitung von Wanderwegen und Mountainbikerouten: www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/download.php?id=43472_7a5264b0 Wegsperrung & Umleitungen - Digitale Datenerfassung inkl. Meldeformular: www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/de/dienstleistungen/wegsperrungen--umleitungen
12	Was ist bei Wanderwegen zu beachten, die durch geschützte Landschaften und Naturdenkmäler, Biotope und andere sensible Lebensräume im Wald führen?	Eingriffe in Landschaften und Naturdenkmäler, die gemäss dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) geschützt sind, fallen nur unter strengen Voraussetzungen in Betracht. Dasselbe gilt für die Beeinträchtigung geschützter Biotope (Moore und Moorlandschaften, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden) und weiterer, sensibler Lebensräume (Uferbereiche, seltene Waldgesellschaften etc.). Den höchsten Schutz geniessen Objekte von nationaler Bedeutung, die in einem entsprechenden Bundesinventar aufgenommen sind. Sie sind grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten, unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen jedenfalls grösstmöglich zu schonen. Auch bei regionalen oder lokalen Objekten ist für einen Eingriff ein gewichtiges, überwiegendes Interesse erforderlich. Der Verursacher hat für besondere Schutzmassnahmen, für Wiederherstellung oder angemessenen Ersatz zu sorgen. Im Perimeter geschützter Objekte können bestehende Wanderwege unterhalten werden. Demgegenüber ist die Hürde für die Neuanlage von Wanderwegen, je nach Objekt, hoch bis sehr hoch.	Im Richtplan ist die Koordination zwischen den Interessen des Bundes an der Erhaltung der in den Bundesinventaren verzeichneten Objekte und den weiteren, raumwirksamen Tätigkeiten (u.a. in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Verkehr, Infrastrukturen, Landwirtschaft, Tourismus und Erholung etc.) vorzunehmen. Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) erfasst ganz unterschiedliche Landschaften wie z.B. die von Mooren geprägte Grande Cariçaie (BLN-Nr. 1208), den Fichtenurwald Bödmerenwald (BLN-Nr. 1601) oder die Kulturlandschaft Dento della Veccia (BLN-Nr. 1813).		Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG Art. 6 (Bedeutung des Inventars) ARE, ASTRA, BAFU, BAK 2012: Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung: www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/landschaft/ud-umwelt-diverses/empfehlung_zur_beruecksichtigungderbundesinventarenachartikel5nh.pdf.download.pdf/empfehlung_zur_beruecksichtigungderbundesinventarenachartikel5nh.pdf BAFU 2017: Faktenblatt BLN - Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN): www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/landschaft/fachinfo-daten/Faktenblatt_BLN_2017.pdf.download.pdf/Das_Bundesinventar_der%20Landschaften_und%20_Naturdenkmaeler.pdf BAFU 2018: Bericht zu Händen der UREK-S zu rechtlichen und sachlichen Fragen des Moorschutzes: https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biodiversitaet/fachinfo-daten/BAFU_20181029_Bericht_zu_Handen_der_UREK-S_zu_rechtlichen_und_sachlichen_Fragen_des_Moor-_und_Moorlandschaftsschutzes_DE.pdf.download.pdf
13	Wie sind historische Verkehrswege im Wald zu berücksichtigen?	Historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung mit sichtbarer Substanz verdienen in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber die grösstmögliche Schonung unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen. Historische Verkehrswege von regionaler oder lokaler Bedeutung mit Substanz sind zu schonen und, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Der Schutzumfang ergibt sich hier massgebend aus dem kantonalen Recht. Wegabschnitte mit historischem Verlauf ohne Substanz geniessen keinen besonderen Schutz. Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) enthält sowohl die Objekte des Bundesinventars (Wege von nationaler Bedeutung), als auch die von den Kantonen bezeichneten Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung. Die inventarisierten Objekte sind in Plan und Bewilligungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen. Historische Wegstrecken sind nach Möglichkeit in das Wanderwegnetz einzubeziehen (Art. 3 Abs. 2 FWG).	Bei Massnahmen, welche in die historische Bausubstanz des Weges eingreifen, sind zwingend die kantonalen Wanderweg-Fachorganisationen und weitere Fachstellen (Historische Verkehrswege, Denkmalpflege, Ingenieurwesen usw.) einzubeziehen. Beispiele von Objekten des IVS sind Hohlwegformen, Feinstrukturen oder Wegelemente wie Mauern, Zäune, Böschungen, naturnahe oder gepflasterte Oberflächen wie beispielsweise die eingemauerten und gepflasterten Hohlwegserpentinen bei Frutt bei Brienz (IVS-Objekt BE 147.1)		Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG Art. 6 (Bedeutung des Inventars) Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege VIVS Art. 6 (Schutzziele) und Art. 7 (Eingriffe) ASTRA 2008: Erhaltung historischer Verkehrswege: www.ivs.admin.ch/images/home/Vollzugshilfe_D_72dpi.pdf ARE, ASTRA, BAFU, BAK 2012: Empfehlung zur Berücksichtigung der Bundesinventare nach Artikel 5 NHG in der Richt- und Nutzungsplanung: www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/landschaft/ud-umwelt-diverses/empfehlung_zur_beruecksichtigungderbundesinventarenachartikel5nh.pdf.download.pdf/empfehlung_zur_beruecksichtigungderbundesinventarenachartikel5nh.pdf Swisstopo, ASTRA und Kantone: Dargestellte Karten: IVS: map.geo.admin.ch/?lang=de&topic=ech&bgLayer=ch.swisstopo.pixelkarte-farbe&layers=ch.swisstopo.zeitreihen,ch.bfs.gebaeude_wohnungs_register,ch.bav.haltestellen-oev,ch.swisstopo.swisstlm3d-wanderwege,ch.astra.wanderland-sperrungen_umleitungen,ch.astra.ivs-nat,ch.astra.ivs-reg_loc,ch.astra.ivs-nat_abgrenzungen,ch.astra.ivs-gelaendekarte,ch.astra.ivs-nat-verlaeufe,ch.astra.ivs-nat_wegbegleiter&layers_opacity=1,1,1,0.8,0.8,1,1,1,0.75,1,1&layers_visibility=false,false,false,false,true,true,true,true,true,true&layers_timestamp=18641231,,,,,,,,,,
14	Wer ist für die Sicherheit der Wandernden bei der Jagdausübung im Wald verantwortlich?	Jagende bzw. die Jagdgesellschaft sind für die Sicherheit der Wegnutzenden verantwortlich. Sie haben sachdienliche Massnahmen zu treffen, um die Sicherheit Dritter zu gewährleisten. Die Massnahmen sind mit den Wanderwegverantwortlichen des zuständigen Gemeinwesens abzusprechen. Wer durch die Jagdausübung einen Schaden verursacht, haftet dafür, unabhängig davon, ob ihn an der Schadenverursachung ein Verschulden trifft (Gefährdungshaftung).			Jagdgesetz JSG Art. 15 (Haftpflicht) BAFU 2010: Vollzugshilfe Wald und Wild: www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/wald-holz/uv-umwelt-vollzug/vollzugshilfe_waldundwild.pdf.download.pdf/vollzugshilfe_waldundwild.pdf BAFU 2010: Wald und Wild - Grundlagen für die Praxis: www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biodiversitaet/uw-umwelt-wissen/wald_und_wild_grundlagenfuerdiepraxis.pdf.download.pdf/wald_und_wild_grundlagenfuerdiepraxis.pdf
15	Wer ist für die Sicherheit der Wandernden im Wald bei Übungen am Schiesstand verantwortlich? Wie ist das Wandern im Wald bei Schiessübungen und allfällige Wegumleitungen zu koordinieren?	Der/die Betreiberin der Schiessanlage ist verantwortlich für die Sicherheit der Wegnutzenden und hat alle nötigen Schutzmassnahmen zu ergreifen, insbesondere soweit nötig, die betroffene Wegstrecke des Wanderwegs vorübergehend zu sperren oder eine Schiesswache aufzustellen. Wegsperrungen sind mit den Wegeverantwortlichen des zuständigen Gemeinwesens abzusprechen und zu koordinieren. Diese legen fest, ob, wie und durch wen eine Umleitung zu signalisieren ist. Bei stark frequentierten Wanderwegen ist nach Möglichkeit immer eine Umleitung einzurichten.	Die kantonale Wanderweg-Fachorganisation unterstützt bei der Installation der Umleitung und ggfs. der Information auf der nationalen Plattform.	Informieren Sie über Schiessübungen in lokalen Amtsblättern. In Koordination mit dem/der Wanderweg-Verantwortlichen ist die Wegstrecke ggfs. zu sperren und allfällige Umleitungen sind zu signalisieren.	Schiessanlagen-Verordnung Art. 9 (Pflichten der Schiessvereine) ASTRA, Schweizer Wanderwege 2021: Merkblatt für die Praxis: Sperrung und Umleitung von Wanderwegen und Mountainbikerouten: www.wanderwege.schweizer-wanderwege.ch/download.php?id=43472_7a5264b0 Momentan gesperrte Wanderwege: www.schweizer-wanderwege.ch/de/wandern/wanderwegnetz/wegsperrungen-und-umleitungen Swisstopo, ASTRA und Kantone: Dargestellte Karten: Publizierte Schiessanzeigen und Gefahrenzonen: map.geo.admin.ch/?lang=de&topic=ech&bgLayer=ch.swisstopo.pixelkarte-farbe&layers=ch.swisstopo.zeitreihen,ch.bfs.gebaeude_wohnungs_register,ch.bav.haltestellen-oev,ch.swisstopo.swisstlm3d-wanderwege,ch.astra.wanderland-sperrungen_umleitungen,ch.vbs.schiessanzeigen&layers_opacity=1,1,1,0.8,0.8,0.6&layers_visibility=false,false,false,false,false,true&layers_timestamp=18641231,,,,